

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

1. Sachverhalt¹

Im Oktober 2021 beklebt A Blanko-Impfausweise mit Impfdosenaufklebern des Impfstoffs „Comirnaty“, die er selbst hergestellt hat. Auf diesen Aufklebern steht neben einer erfundenen Chargennummer der angebliche Verabreichungsort. Zudem versieht er den jeweiligen Impfausweis mit einem von ihm erstellten Stempel, auf dem das angebliche Impfzentrum und dessen Adresse stehen. A fügt eine Unterschrift eines fiktiven Impfarztes und die Personalien der „geimpften“ Person ein. Die Impfausweise verkauft er sodann für je 200€ an, wie er weiß, nicht gegen das Sars-CoV-2-Virus geimpfte Dritte. In seiner Wohnung werden neben fertigen Impfausweisen auch unvollständig ausgefüllte Ausweise gefunden. B hat einen solchen manipulierten Ausweis bei A erstanden und legt ihn bei einer Apotheke vor, um ein digitales Impfbzertifikat zu erhalten. Die Fälschung fällt auf und die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen A. Das LG beschließt jedoch, das Hauptverfahren wegen Urkundenfälschung nach §§ 267 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB und wegen Fälschung von Gesundheitszeugnissen nach § 277 StGB a.F. mangels eines hinreichenden Tatverdachts nicht zu eröffnen. Dagegen reicht die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde gemäß § 210 Abs. 2 StPO beim OLG ein.

Juni 2022

Impfausweis-Fall

Urkundenfälschung / Gesundheitszeugnis / Sperrwirkung

§§ 267, 277 ff. StGB

famos-Leitsätze:

1. §§ 277-279 StGB a.F. entfalten bei Gesundheitszeugnissen als Tatobjekte keine Sperrwirkung gegenüber § 267 StGB.
2. Impfausweise sind sowohl Gesundheitszeugnisse als auch im Teil reine Urkunden.

OLG Hamburg, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 Ws 114/21; veröffentlicht in COVuR 2022, 179.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Nach der zur Tatzeit geltenden alten Rechtslage stellte sich das Problem, ob eine Strafbarkeit des A aus § 267 StGB in Betracht kam oder ob die §§ 277-279 StGB als Spezialregelungen für Gesundheitszeugnisse eine Sperrwirkung entfaltet. Gesundheitszeugnisse sind **Urkunden**, in denen der psychische oder physische Gesundheitszustand eines Menschen beschrieben wird.² Eine Urkunde ist dabei jede verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.³ Vorausgesetzt, die Impfausweise sind Urkunden, so wird durch das Fälschen und den Gebrauch unechter Impfausweise

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Erb, in MüKo, StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 277 Rn. 2; Heine/Schuster, in Schönke/Schröder,

StGB, 30. Aufl. 2019, § 277 Rn. 2; Schmuck/Kother/Hecken, NJOZ 2022, 193.

³ Rengier, Strafrecht BT II, 23. Aufl. 2022, § 32 Rn. 2.

auch der allgemeine Tatbestand des § 267 StGB verwirklicht. Die §§ 277-279 StGB a.F. enthielten allerdings spezielle Regelungen für Gesundheitszeugnisse. Es wird angenommen, dass es sich bei Impfausweisen als Darstellungen einer voraussichtlichen Immunantwort um Gesundheitszeugnisse handelt.⁴ Nach § 277 StGB a.F., dem „Fälschen von Gesundheitszeugnissen“, war mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe strafbar, wer als Unberechtigter ein Zeugnis über seinen Gesundheitszustand (Var. 1) oder über den eines anderen ausstellt (Var. 2) oder ein echtes Zeugnis verfälscht (Var. 3) **und** davon jeweils zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht. Das „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ nach § 278 StGB a.F. enthielt eine Strafbarkeit für Berechtigte, die wissentlich ein unrichtiges Gesundheitszeugnis zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherung ausstellen. Der Strafrahmen lautete Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. § 279 StGB a.F. sanktionierte den Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse zur Täuschung von Behörden oder Versicherungen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Diese Normen erfassten jedoch das Fälschen ohne anschließenden Gebrauch nicht. § 277 StGB a.F. verlangte als zweiaktiges Delikt das Herstellen **und** das folgende Gebrauchen zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften. Sowohl das alleinige Herstellen von falschen Gesundheitszeugnissen als auch das Täuschen von Behörden oder Versicherungen waren für sich genommen nicht tatbestandlich. Das reine Täuschen war zwar nach § 279 StGB a.F. unter Strafe gestellt, allerdings wurde, genau wie bei § 277 StGB a.F., die Täuschung von Behörden oder Versicherungen

gefordert. Das Täuschen von anderen als Behörden oder Versicherungen war in keinem Fall nach den §§ 277-279 StGB strafbar. Unter der Voraussetzung, dass die Impfausweise Urkunden sind, ergibt sich hier deshalb nur eine Strafbarkeit nach § 267 StGB und die §§ 277 ff. StGB a.F. sind nicht einschlägig. Die Strafdrohung der §§ 277-279 StGB a.F. war im Vergleich zu der von § 267 StGB allerdings deutlich niedriger. Zudem war der Versuch der §§ 277-279. StGB a.F. nicht strafbar.

Eine Ansicht nimmt deshalb eine umfassende Sperrwirkung der §§ 277-279 StGB a.F. gegenüber § 267 StGB an, sobald das Tatobjekt ein Gesundheitszeugnis ist.⁵ Ein Rückgriff auf § 267 StGB wird strikt abgelehnt, auch wenn der objektive Tatbestand der §§ 277 ff. StGB a.F. nicht erfüllt ist.⁶ Als Argument hierfür wird vorgebracht, dass anderenfalls das Fälschen allein nach § 267 StGB höher bestraft würde als das Fälschen und anschließende Täuschen einer Behörde.⁷ Wenn man für Situationen, in denen Private getäuscht werden, § 267 StGB anwendete, sei das Täuschen von Privaten zudem mit deutlich höherer Strafe bedroht, als wenn das Tatopfer eine Behörde ist.⁸ Dieser Wertungswiderspruch könne nur gelöst werden, wenn man die §§ 277-279 StGB als Privilegierungen behandle. Folgt man dieser Ansicht und nimmt eine Sperrwirkung der §§ 277-279 StGB a.F. an, so war das Herstellen der komplett ausgefüllten gefälschten Impfausweise durch A straflos. Da er selbst nicht von den Impfausweisen zur Täuschung einer Behörde oder Versicherung Gebrauch machte, scheidet eine Strafbarkeit nach § 277 StGB a.F. aus. § 278 StGB a.F. kommt nicht in Betracht, weil A kein Arzt ist. Auch ist keine Beihilfe zum Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 279 StGB

⁴ RGSt 24, 284ff.; LG Osnabrück LSK 2021, 32733; *Erb*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 3. Aufl. 2021, § 277 Rn. 2; *Lorenz/Rehberger*, MedR 2022, 38, 39; *Heine/Schuster*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 277 Rn. 2; *Zieschang*, ZIS 2021, 481, 482.

⁵ LG Hechingen BeckRS 2021, 42275, Rn. 13-16; Lichtenthäler, NSTz 2022, 138.

⁶ OLG Bamberg BeckRS 2022, 320, Rn. 11.

⁷ LG Kaiserslautern BeckRS 2021, 41301, Rn. 15.

⁸ *Erb*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 3. Aufl. 2021, § 277 Rn. 9; *Lorenz/Rehberger*, MedR 2022, 38, 39.

a.F. i.V.m. § 27 Abs. 1 StGB anzunehmen, da seine Kundin B den Impfausweis zur Täuschung in einer Apotheke verwendete. Eine Apotheke ist ein privates Unternehmen und nicht eine Behörde oder eine Versicherung.

Eine **differenzierende Ansicht** nimmt nicht in allen Fällen eine Sperrwirkung der §§ 277 ff. StGB a.F. gegenüber § 267 StGB an. Eine Anwendung des § 267 StGB soll möglich sein, wenn der Tatbestand der §§ 277 ff. StGB a.F. nicht vollständig erfüllt ist.⁹ Beispielsweise, wenn der Täter nur eine Fälschung herstellt, ohne sie anschließend auch zu nutzen. Es wirke zwar absurd, die Vorlage einer falschen Urkunde bei Privatpersonen höher zu bestrafen als die Vorlage bei Behörden, aber ebenso widersprüchlich sei es, die Vorlage unechter Gesundheitszeugnisse gegenüber Privaten im Gegensatz zu beliebigen anderen Urkunden nicht bestrafen zu können.¹⁰ Unstimmig erscheine es zudem, eine Strafbarkeit nur zum Schutz von Behörden und Versicherungsgebern wirken zu lassen. Da in manchen Berufsgruppen die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses erforderlich sein kann, sei es nicht zweckmäßig, behördliche und private Arbeitgeber ungleich zu schützen.¹¹ Folgt man dieser Ansicht und erlaubt mangels Tatbestandsmäßigkeit der §§ 277-279 StGB a.F. den Rückgriff auf § 267 StGB, hat sich A wegen des Herstellens und Verkaufens der Impfausweise nach § 267 Abs. 1 Var. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht und durch das Handeln seiner Kundin wegen Beihilfe zum Gebrauch unechter Urkunden nach §§ 267 Abs. 1 Var. 3, 27 Abs. 1 StGB.

Eine **dritte Ansicht** wendet eine „Rechtsfolgenlösung“ an. Die Strafbarkeit nach § 267 StGB solle in der Rechtsfolge durch die Anwendung des geringeren Strafrahmens in

§ 277 StGB modifiziert werden.¹² Der Täter wird wie gesetzlich vorgesehen privilegiert, aber es kommt zu keiner Straflosigkeit.

Das **LG Osnabrück** sprach sich in einem Beschluss vom 26. Oktober 2021 für die Sperrwirkung aus.¹³ Dem folgte auch die herrschende Meinung in der Literatur.¹⁴ Bereits am 24. November 2021 traten daraufhin die **umfassenden Änderungen der §§ 277-279 StGB** in Kraft, um die dargestellten Strafbarkeitslücken zu schließen. § 277 Abs. 1 StGB n.F. bestraft nun das „unbefugte Ausstellen von Gesundheitszeugnissen“. Der größte Unterschied zur vorherigen Gesetzeslage besteht darin, dass das Herstellen eines unechten und das Verfälschen eines echten Gesundheitszeugnisses jeweils durch Nichtberechtigte sowie das Gebrauch eines unechten Zeugnisses nun nicht mehr dem § 277 StGB unterfällt. Beachtlich ist zudem die in § 277 StGB n.F. eingefügte Subsidiaritätsklausel, die ausdrücklich den Rückgriff auf andere Normen mit höherer Strafordrohung erlaubt. Somit ist der Anwendungsbereich der Norm durch § 267 StGB begrenzt und es gibt keine problematischen Überschneidungen mehr. Außerdem reicht nun die Täuschungsabsicht gegenüber dem allgemeinen Rechtsverkehr aus und ist nicht mehr auf Behörden und Versicherungen beschränkt. Die Zweifaktigkeit des § 277 StGB a.F. entfällt. § 277 Abs. 2 StGB normiert die erhöhte Strafbarkeit für besonders schwere Fälle. Als Regelbeispiel werden die gewerbsmäßige Tatbegehung und die Tatbegehung als Bande genannt, und es wird explizit das Ausstellen von Impfnachweisen oder Testzertifikaten aufgenommen. § 278 StGB wurde dahingehend abgeändert, dass das Ausstellen von unrichtigen Gesundheitszeugnissen durch Ärzte oder andere approbierte Medizinal-

⁹ *Schmuck/Kother/Hecken*, NJOZ 2022, 193, 195.

¹⁰ *Puppe/Schumann*, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 277 Rn. 13.

¹¹ *Schmuck/Kother/Hecken*, NJOZ 2022, 193, 195.

¹² *Jahn*, JuS 2022, 178, 179.

¹³ LG Osnabrück BeckRS 2021, 32733.

¹⁴ *Lorenz/Rehberger*, MedR 2022, 38, 39; *Schmuck/Kother/Hecken*, NJOZ 2022, 193; *Zieschang*, ZIS 2021, 481, 482.

personen strafbar ist. Wie bei § 277 StGB wurde die qualifizierte Täuschungsabsicht gegenüber Behörden oder Versicherungen gestrichen. Außerdem wurde das Erfordernis von sicherem Wissen entfernt, sodass nun jede Vorsatzform ausreicht. § 279 StGB wurde § 277 StGB entsprechend abgeändert. Die Absicht der Täuschung des Rechtsverkehrs genügt nun anstatt der vorher geforderten qualifizierten Täuschungsabsicht. Auch hier wurde eine Subsidiaritätsklausel eingefügt. Für den konkreten Fall ergeben sich nach der neuen Rechtslage folgende Strafbarkeiten. Durch das Herstellen und anschließende Verkaufen der gefälschten Impfausweise verwirklicht A § 267 Abs. 1 Var. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB. § 277 StGB ist nicht einschlägig, da A die Impfausweise nicht mit eigenem Namen unter einer ihm nicht zustehenden Bezeichnung unterschreibt, sondern mit der Unterschrift eines fiktiven Arztes. Weiterhin ergibt sich eine Strafbarkeit des A nach §§ 267 Abs. 1 Var 3, 27 Abs. 1 StGB wegen Beihilfe zum Gebrauch unechter Urkunden durch die Kundin B. §§ 279, 27 Abs. 1 StGB ist subsidiär.

3. Entscheidung des Gerichts

Das OLG Hamburg gibt der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß § 210 Abs. 2 StPO statt, hebt den Nichteröffnungsbeschluss des LG auf, lässt die Anklage zu und eröffnet das Hauptverfahren vor dem LG. Zunächst stellt das Gericht fest, dass Impfausweise Urkunden im Sinne des § 267 StGB sind. Auf dem Umschlag eines Impfausweises seien die Personalien des Inhabers vermerkt. Im Ausweis werde das Datum der Impfung eingetragen und der verwendete Impfstoff mit Chargennummer sei als Aufkleber fest mit dem Impfausweis verbunden. Insgesamt sei somit die Gedankenerklärung verkörpert, dass die jeweilige Person geimpft sei. Alle Impfungen seien nach § 22 Abs. 1 IfSG in den Impfausweis einzutragen, der Ausweis solle demnach einen vollständigen Überblick über den Impfstatus einer Person geben. Somit sei der Impfausweis dazu geeignet und bestimmt

im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen. Außerdem werde die Unterschrift eines Arztes oder der Stempel eines Impfzentrums eingetragen, vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5 IfSG. Dies lasse den Aussteller erkennen. Wegen der Täuschung über den Aussteller seien die Urkunden auch unecht. Dahingegen fehle es den unvollständig ausgefüllten Impfausweisen mangels Gedankenerklärung bereits an der Urkundenqualität. Weiter stellt das Gericht fest, dass Impfausweise auch Gesundheitszeugnisse im Sinne der §§ 277-279 StGB a.F. sind. Zwar spreche das Sprachempfinden gegen die Annahme eines Gesundheitszeugnisses bei Impfbzertifikaten, denn ein Gesundheitszeugnis solle das aktuelle gesundheitliche Befinden beschreiben. Eine Impfung hingegen belege nur eine voraussichtlich gesteigerte Immunabwehr eines Menschen. Das Gericht erkennt jedoch auch, dass ein Gesundheitszeugnis nicht nur Auskunft über den gegenwärtigen Gesundheitszustand eines Menschen gibt, sondern auch über die Aussichten, von bestimmten Krankheiten befallen zu werden. Die Impfausweise sind nach Ansicht des OLG auch Gesundheitszeugnisse und eröffnen den Anwendungsbereich der §§ 277-279 StGB a.F.

Allerdings nimmt das OLG keine Sperrwirkung der §§ 277 ff. StGB a.F. gegenüber § 267 StGB an. Dies folge einerseits daraus, dass hinsichtlich des Inhalts des Impfausweises zu differenzieren sei: Ein Impfausweis beinhalte mehrere Tatsachenaussagen, nämlich zum einen, dass die bestimmte Person geimpft ist (insoweit stellt er ein Gesundheitszeugnis dar), zum anderen aber auch mit welchem Impfstoff von welcher Charge geimpft wurde. Die eingetragene Chargennummer, vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 IfSG, der Impfung beschreibe jedoch nicht den Gesundheitszustand des Geimpften und sei damit eine unabhängige, von der Beschreibung des Gesundheitszustands **getrennte, Tatsachenangabe**. Da diese falsche Aussage auch dem vermeintlichen Aussteller zugerechnet werde, sei eine Anwendung des § 267 StGB jedenfalls für diesen Teil, der nicht Gesundheitszeugnis ist, möglich. Das

Gericht argumentiert, es sei irrelevant, dass die verschiedenen Aussagen in einem Dokument verkörpert werden. Denn wären die Aussagen physisch getrennt, so würden die §§ 277-279 a.F. StGB zweifellos insoweit keine Sperrwirkung entfalten. Andererseits sei eine Sperrwirkung aber auch insgesamt abzulehnen. Diesbezüglich führt das Gericht an, dass die §§ 277-279 a.F. StGB noch aus dem preußischen Strafgesetzbuch stammen, der damaligen Norm aber die Funktion der Erweiterung der Strafbarkeit der seinerzeit tatbestandlich noch deutlich engeren Urkundenfälschung zugekommen sei. Dieser Funktion kämen die §§ 277-279 a.F. StGB aber gerade nicht nach, weshalb eine historische Auslegung zur Lösung der Verhältnisse der Normen nicht zielführend sei. Aus der heutigen Gesetzessystematik seien keine Gründe für eine Sperrwirkung der §§ 277-279 a.F. StGB bei Gesundheitszeugnissen ersichtlich. § 267 StGB schütze den Rechtverkehr sehr weitreichend vor unechten Urkunden. Dabei seien keine bestimmten Anwendungsbereiche unterschiedlich intensiv geschützt. Folglich erscheine eine generelle Straflosigkeit für die Fälschung von Gesundheitszeugnissen, die nur bei der Täuschung von Versicherungen oder Behörden durchbrochen wird, atypisch und vom Gesetzgeber nicht gewollt. Es gebe keine Gründe dafür, dass die bloße Herstellung unechter Gesundheitszeugnisse oder das Täuschen des allgemeinen Rechtsverkehrs weniger strafwürdig sein soll. Eine Strafbarkeit des A wegen §§ 279 a.F., 27 StGB lehnt das OLG jedoch ab, da das Gesundheitszeugnis zum Täuschen einer Apotheke gebraucht wurde, nicht einer Behörde.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Eine unmittelbare Konsequenz des Beschlusses liegt darin, dass das LG Hamburg aufgrund

der Eröffnung der Hauptverhandlung durch das OLG über die Sache zu verhandeln hat. Würde das LG erneut eine Sperrwirkung annehmen, ist zu erwarten, dass die Staatsanwaltschaft erfolgreich Revision nach §§ 333 ff. StPO einlegen würde. Trotz der neuen Rechtslage bleibt die Relevanz der Thematik für ähnliche Taten, die vor der Rechtsänderung begangen wurden, bestehen. In den letzten Monaten sind einige Entscheidungen ergangen, die sich mit der alten Rechtslage beschäftigen. Seit dem Beschluss des OLG Hamburg scheint sich aber die h.M. der Rechtsprechung zu wandeln. Das **OLG Stuttgart** nahm in seinem Beschluss vom 8. März 2022 keine Sperrwirkung an¹⁵ und verwies nach einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschlusses vom 25. Januar 2022¹⁶ zurück an das LG Hechingen. Der gleichen Ansicht war das **OLG Schleswig** in seinem Beschluss vom 31. März 2022.¹⁷ Am 31. Mai 2022 sprach sich nun auch das **OLG Celle** gegen die herrschende Meinung der Literatur aus und nahm, wie das OLG Hamburg, keine Sperrwirkung an.¹⁸ Drei Tage später, am 3. Juni 2022, entschied das **BayObLG** auf eine Sprungrevision vom LG Landsberg hin allerdings, dass eine Sperrwirkung anzunehmen sei.¹⁹ Zwischen den Gerichten besteht noch große Uneinigkeit, wie die Problematik zu klären ist. Das **OLG Karlsruhe** hat mit Beschluss vom 26.07.2022 nun die Sache dem BGH gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 1 lit. b GVG vorgelegt.²⁰ Für die Praxis ist das alte Recht insoweit von Bedeutung, als viele der Fälschungen von Impfausweisen vor der Rechtsänderung stattgefunden haben. Nach § 2 Abs. 3 StGB ist das mildeste Recht anzuwenden, wenn sich nach Beendigung der Tat das Gesetz ändert. Dabei spricht man vom „*lex-mitior*“-Grundsatz, der auch „*Meistbegünstigungsregel*“ genannt wird. Handelt es sich bei dem milderen

¹⁵ LG Stuttgart BeckRS 2022, 6034.

¹⁶ LG Hechingen BeckRS 2021, 42275.

¹⁷ OLG Schleswig BeckRS 2022, 8590.

¹⁸ OLG Celle BeckRS 2022, 12898.

¹⁹ BayObLG BeckRS 2022, 13743.

²⁰ OLG Karlsruhe BeckRS 2022, 18816.

Gesetz um das neuere Gesetz, kommt es daher zu einer Rückwirkung, Eine solche Rückwirkung zu Gunsten des Täters verstößt nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG und ist somit zulässig.²¹ In Fällen, denen eine Tat zugrunde liegt, die vor der Gesetzesänderung begangen wurde, sind die alte und die neue Rechtslage daher zunächst miteinander zu vergleichen und sodann das konkret mildere Recht anzuwenden. Nimmt man unter Zugrundlegung der alten Rechtslage eine Sperrwirkung an, ist das alleinige Fälschen von Impfausweisen tatbestandslos und somit für den Täter das mildere Recht. Dies eröffnet besonders für die Strafverteidigung die Möglichkeit vorzubringen, die Fälschung sei noch vor der Rechtsänderung begangen worden. In vielen Fällen wird es problematisch sein, den genauen Zeitpunkt der Tat zu ermitteln.

5. Kritik

Im Ergebnis ist die Lösung des OLG Hamburg kritisch zu betrachten. Einerseits widerspricht es zwar dem Gerechtigkeitsgefühl, Personen, die falsche Impfausweise ausstellen und verkaufen, nicht bestrafen zu können. Andererseits vermag ein moralisches Strafverlangen allein noch keine dogmatisch vertretbare Strafbarkeit zu begründen. Das Zerlegen des Impfausweises in einzelne Aussagen, um neben dem Gesundheitszeugnis auch eine separate Urkunde annehmen zu können, wirkt konstruiert. Die Argumentation des OLG erscheint in diesem Lichte so, als wollte es eine eigentlich anzunehmende Sperrwirkung des § 277 StGB a.F. ergebnisorientiert umgehen. Das Gericht meint ferner, eine Sperrwirkung ließe sich nicht ausdrücklich dem Gesetz entnehmen, weshalb eine Privilegierung nicht anzunehmen sei. Eine Privilegierung wird jedoch nicht von einer ausdrücklichen Vorrangbestimmung definiert, sondern dadurch, dass besondere Fälle ausnahmsweise milder zu bestrafen sind. Bei den Privilegierungen der

§§ 216, 218 StGB findet sich eine solche ausdrückliche Erwähnung des Vorrangs ebenfalls nicht, weshalb es verfehlt wäre, sie hier zu verlangen. Überzeugender erscheint deshalb, dass die §§ 277 ff. StGB a.F. eine abschließende Regelung in Bezug auf diese spezielle Urkunde darstellen sollten. Das würde auch erklären, weshalb der Versuch im Kontrast zu § 267 Abs. 2 StGB nicht strafbar ist. Wenn man zudem bedenkt, dass die Vorschrift aus dem RStGB übernommen wurde und aus dem preußischen StGB stammt, scheint eine Regelungslücke plausibel. Zu kritisieren ist, dass das Gericht den *lex-mitior*-Grundsatz aus § 2 Abs. 3 StGB völlig unerwähnt lässt, obwohl die Entscheidung nach der Gesetzesänderung getroffen wurde. Bei Annahme einer Sperrwirkung des § 277 StGB a.F. wäre die alte Rechtslage milder, da der Täter nach dieser als straflos einzustufen wäre. Nach der Lösung des OLG Hamburg ist eine Bestrafung nach § 267 StGB die mildeste Möglichkeit, da das OLG nach der alten Rechtslage eine Straflosigkeit wegen einer Sperrwirkung ablehnt. Aufgrund der Änderung des § 277 StGB n.F. ist dies jetzt auch die einzige Lösungsmöglichkeit. Auch wenn am Ende der Grundsatz zu keinem anderen Ergebnis führt, hätte zumindest erwähnt werden müssen, dass der Täter nach dem milderen Gesetz zu bestrafen ist. Generell ist die Gesetzesänderung sehr zu begrüßen, da nun im Gesetz das Verhältnis von § 267 StGB und §§ 277 ff. StGB geklärt ist. Im Jahr 2021 war die Relevanz der Impfausweise besonders hoch. Jetzt ist der Impfausweis im Alltag nur noch von geringer Bedeutung und die Hochkonjunktur der Impfausweidfälschung ist vorerst vorbei. Durch die Gesetzesänderung ist für die Zukunft zumindest vorgesorgt. Auf eine Entscheidung des BGH bezüglich der Fälle vor der Gesetzesänderung darf man dennoch gespannt sein.

(Michael Fürst/Loreley Holzknacht)

²¹ *Sturm*, NSTZ 2017, 553, 554.